

Gemeinde sicherer gestalten

Die Arbeitshilfe zur Erstellung von Schutzkonzepten
in GVSA und ECSA

Edition N° 26-05



GEMEINSCHAFTSVERBAND
SACHSEN-ANHALT E.V.
INNERHALB DER EVANGELISCHEN KIRCHE WWW.GVSA.DE



ENTSCIEDEN
FÜR CHRISTUS
SACHSEN-ANHALT

Vorwort

Die Jahreslosung des Jahres 2023 soll das Vorwort für dieses Arbeitsheft prägen:

*"Du bist ein Gott,
der mich sieht."*

1. Mose 16

Hagar besitzt, mit der Übersetzung „die Fremde“, keinen eigenen Namen und leidet als Magd unter ihrer Herrin Sarah. Abraham schweigt in diesem Streit und in der Zeit der erzwungenen Leihmutterschaft. Hagar flüchtet in die Wüste und sieht den Ausweg aus der Situation nur im eigenen Tod. Doch Gott sendet einen Engel und begegnet ihr im Leid mit Zusagen und Wegweisung.

Die Bibel und die Kirchengeschichte sind voll von Geschichten, in denen Macht ausgenutzt wird und dadurch Leid entsteht. Auch unsere Kirchen und Gemeinden sind Teil dieser Geschichten von Macht, Ohnmacht und Verletzungen.

Mit Erzählungen wie der von Hagar wird aufgezeigt, dass Menschen in Gottes Gegenwart Zuspruch und Heilung erfahren. Das soll auch in unseren EC-Gruppen und Gemeinden möglich sein. Dieses Heft soll helfen, den Blick für Macht und Gefährdung in den Arbeiten zu schärfen. Außerdem sind wir gesetzlich verpflichtet, Schutzkonzepte zu erstellen und die Rechte von Kindern vor Ort zu stärken. Gemeinsam wollen wir dafür sorgen, dass Menschen aller Generationen keine physischen und psychischen Verletzungen in unserer Arbeit erleben.

Nachdem ihr als EC und Gemeinde oder Bezirk dieses Heft und alle darin enthaltenen Schritte bearbeitet habt, haltet ihr ein individuelles Schutzkonzept in den Händen. Wichtig ist, dass es nicht in einer Schublade verschwindet, sondern ihr darauf achtet, dass die vereinbarten Schritte regelmäßig kommuniziert und durchgeführt werden. Wenn es Veränderungen bei Gruppen, Räumen oder Strukturen gibt, muss das Konzept angepasst werden.

Herzlichen Dank an Ina Ehrhardt, Elisabeth Hochmuth, Christiane Kopischke, David Hubrich und Thomas Kamm, die es möglich gemacht haben, dass ihr das Heft in den Händen halten könnt.

Gottes Segen und viel Weisheit bei der Arbeit mit diesem Heft.

Euer Christoph

Schritte zum Schutzkonzept

Zu einem Schutzkonzept gehören verschiedene Schritte, die als Gemeinde und EC gegangen werden müssen.

Diese Arbeitshilfe möchte euch unterstützen, euer Konzept zu entwickeln und später auch aktiv und dauerhaft umzusetzen. Dazu gehört, dass es spätestens nach fünf Jahren erneut überarbeitet wird. Tragt euch am besten rechtzeitig eine Erinnerung in euren Terminkalender ein, damit diese Frist eingehalten werden kann.

Bitte erstellt euer Konzept gewissenhaft, damit der größtmögliche Schutz entstehen kann. Achtet dabei aber auch darauf, dass es für die Mitarbeitenden gut umsetzbar und auch nachvollziehbar ist.

Zu einem Schutzkonzept gehören:

• Partizipation von Kindern und Jugendlichen	05
• Formen der Gewalt	06
• Rahmenbedingungen in der Gemeinde	08
• Rahmenbedingungen für Mitarbeitende	09
• Risikoanalyse	10
• Schulungen	20
• Hilfe und Beratung	20
• Kriseninterventionsplan	21
• Beschwerdemanagement	22

Vorlagen:

• Risiko-Analyse vor Ort	11
• Ergebnissicherung der Risiko-Analyse	19
• Feedback: Beschwerde, Kritik, Anregung	23
• Selbstverpflichtungserklärung	24
• Selbstauskunftserklärung	25

Sonstiges:

• GVSA und ECSA	04
• Bildquellennachweise und Impressum	27

Es ist wichtig, dass alle Menschen in der Gemeinde über das von euch entwickelte Schutzkonzept informiert werden.

Sobald ihr uns euer fertiges Schutzkonzept an die Geschäftsstelle gesendet habt, bekommt ihr als Unterstützung Plakate zum Aushang für eure Veranstaltungsräume.

Die fertig bearbeitete Risikoanalyse sendet ihr an gewaltschutz@ecsa.de

GVSA und ECSA

GVSA

Der Gemeinschaftsverband Sachsen-Anhalt ist ein über 125 Jahre bestehender Verband innerhalb der evangelischen Kirche. Als GVSA wollen wir biblisch, missionarisch, relevant und innovativ arbeiten. Aus der Liebe zu Gott, die er in seinem Sohn Jesus Christus gezeigt hat, wollen wir andere Menschen einladen Gott kennenzulernen und ein Leben mit Jesus Christus zu führen. Das geschieht durch gemeinsame Bibel- und Hauskreise, Gottesdienste, besondere Interessengruppen und diakonische Dienste.

Unsere Arbeit findet an 79 Orten und in 18 Bezirken statt. Die Arbeit wird überwiegend ehrenamtlich mit der Begleitung von Hauptamtlichen oder dem Verband getragen. Die Gremien des Verbandes sind der Verbandsrat und die Vertreterversammlung.

Dazu gibt es landesweite Treffen wie Fokus, WakeUp und den Verbandsgebetstag.

ECSA

Der EC-Verband Sachsen-Anhalt wurde 1990 gegründet. Er ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und anerkannter kirchlicher Jugendverband in der Evangelischen Kirche Mitteldeutschland. Er besteht aus 18 Jugend- und ca. 15 Kindergruppen in verschiedenen Städten und Gemeinden Sachsens-Anhalts. Zusammen bilden sie die Vertreterversammlung, die unter anderem den Vorstand wählt und die geistliche und strukturelle Entwicklung des Verbandes bestimmt.

Neben den kontinuierlich stattfindenden örtlichen Gruppen ist der ECSA Träger von 6 Offenen Jugendeinrichtungen. Er bietet jährlich verschiedene verbandsweite Bildungsveranstaltungen, Freizeiten und Camps an, deren größtes Treffen das jährlich stattfindende Jugendcamp HALTE-SELLE ist.

Die Grundlagen der Arbeit des EC – das EC-Versprechen sowie die EC-Grundsätze – befinden sich auf unserer Website unter <https://ecsa.de/ueber-uns/grundtexte>

Werte und Grundhaltung

Wir respektieren die Persönlichkeit und Würde aller Menschen.

Wir glauben, dass Gott Menschen liebt und sich ihnen zuwendet. Die uns gebotene Nächstenliebe ist mit Gewalt unvereinbar.

Das beinhaltet

- Wertschätzung für Einzelne und ein respektvoller Umgang miteinander unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft, Religion,
- unseren Glauben daran, dass jeder Mensch als Bild Gottes von ihm geliebt und bedingungslos angenommen ist,
- eine hohe Verantwortung, denn uns werden Kinder und Jugendliche anvertraut,
- echte Zuwendung zum Nächsten, Dienen und Selbstbeherrschung,
- eine positive und aktive Vorbildfunktion,
- den Schutz der Schwachen.

Alle haben das Recht, sich darauf zu verlassen!

Partizipation von Kindern und Jugendlichen

Gesetzlich ist der Kinderschutzauftrag für Kinder und Jugendliche in § 1 Abs. 3 und 8a des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Achstes Buch Sozialgesetzbuch, SGB VIII) festgeschrieben. Die Basis für den Schutzauftrag des Kindes ist die UN-Kinderrechtskonvention. Auch die UN-Grundrechtcharta enthält in Artikel 24 ausdrücklich Kinderrechte. Alle festgeschriebenen Rechte gelten zum Wohl der Kinder und Jugendlichen.

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen Entscheidungen, die sie betreffen, ist nicht nur ihr Recht, sondern stärkt ihre Position und verringert das Machtgefälle gegenüber Erwachsenen. Das Erleben und die Ausübung christlicher Nächstenliebe als Basis sozialen Verhaltens sind uns in allen unseren Einrichtungen ein besonderes Anliegen.

Somit haben Kinder und Jugendliche auch ein Recht auf Partizipation. Sie werden durch Partizipation angeregt, sich über ihr Umfeld und ihre Bedürfnisse Gedanken zu machen und sich für Verbesserungen einzusetzen.

Die Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen sensibilisiert sie für das Thema Gewaltschutz und Kindeswohl und macht sie somit von Anfang an zu Partnern, die ihre Rechte kennen und die wissen, an wen sie sich bei einem Problem wenden können.

Alle Träger sind somit verpflichtet, für den organisatorischen Rahmen des Schutzauftrages hinsichtlich der Kindeswohlgefährdung zu sorgen.

Das Schutzkonzept soll eine schützende Kultur etablieren und gewährleisten: eine Kultur der Achtsamkeit und Verantwortung gegenüber den Kindern und Jugendlichen. Beteiligung sowie ein funktionierendes Beschwerdemanagement sorgen für Transparenz und Fehlerfreundlichkeit und bringen wichtige Schutzfaktoren mit sich.

INFOBOX

Auszug aus der UN-Kinderrechtskonvention Artikel 12 (1)

„Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“

Weitere Infos unter <https://www.kinderrechte.de>

Gewalt kann sich auf viele Arten äußern. Um achtsam zu handeln, müssen alle wissen, was unter Gewalt zu verstehen ist. Nur so kann sie vermieden werden. Ausführlich werden Mitarbeitende bei Schulungen informiert. Hier gibt es einen kleinen und nicht vollständigen Überblick.

Gewalt kann sehr oft da ausgeübt werden, wo ein Machtgefälle besteht. Daher gilt es, der Entstehung von Machtgefällen entgegenzuwirken, bestehende Machtgefälle zu identifizieren und diese letztlich auch abzubauen.

Vernachlässigung

Von Vernachlässigung spricht man, wenn Grundbedürfnisse von Menschen über einen längeren Zeitraum nicht erfüllt werden. Das betrifft unter anderem die Ernährung, die Hygiene, aber auch der Mangel an sozialen Kontakten oder emotionaler Zuwendung. In unseren Gemeinden kann dies nicht nur bei Kindern, sondern auch bei pflegebedürftigen Erwachsenen der Fall sein.

Körperliche Gewalt

Sie umfasst Handlungen, die zu körperlichen Verletzungen führen. Diese können sich im Schubsen, Schütteln, Schlagen, Würgen, dem gewaltsamen Festhalten, Werfen mit Gegenständen oder Verwenden von Waffen zeigen.

Psychische Gewalt

Diese ist die am häufigsten auftretende Form von Gewalt. Dazu zählen Beleidigung, Mobbing, Anschreien, Stalking, Einschüchterung, Gaslighting* und Kontrolle.

Geistlicher Missbrauch

Wenn biblische Inhalte oder spirituelle Praktiken zur Ausübung von Druck oder Manipulation genutzt werden, spricht man von geistlichem Missbrauch. Die Folgen sind – statt einer befreiten und erfüllten Beziehung mit Gott – Abhängigkeit, Unterdrückung, Enge und Isolation. Davon können sowohl einzelne Personen als auch ganze Gruppen betroffen sein.

Sexualisierte Gewalt

Als sexualisierte Gewalt wird jedes Verhalten bezeichnet, das ein unerwünschtes sexuelles

Erleben und/oder Verhalten bei einer anderen Person bewirkt oder gar bezweckt. Sie äußert sich nicht zwingend nur physisch (z. B. durch Berührungen). Dabei kann es sich auch um eine Form verbaler Gewalt oder um entwürdigendes und einen Zwang erzeugendes Verhalten handeln. Dazu zählen auch Äußerungen zum Körper und altersunangemessene Gespräche zum Thema Sexualität.

Grenzverletzungen

Grenzverletzungen werden in der Regel unabsichtlich verübt und/oder resultieren aus fachlichen bzw. persönlichen Unzulänglichkeiten der ausübenden Person. Sie beruhen zum einen auf objektiven Kriterien, können andererseits aber auch aufgrund eines subjektiven Erlebens als solche wahrgenommen werden.

Von einer Grenzverletzung ist auszugehen bei:

- einmaligem bzw. gelegentlichem Geschehen
- unbeabsichtigter Missachtung der Grenzen anderer

Beispiele möglicher Grenzverletzungen:

- Missachtung einer adäquaten körperlichen Distanz
- Flirten
- ansprechen mit Kosenamen
- Sexualisierte Sprache
- Missachtung der professionellen Rolle im Umgang mit anderen Mitarbeitenden, Teilnehmenden von Veranstaltungen oder Ratsuchenden in der Seelsorge
- Verletzung des Rechts auf das eigene Bild durch Veröffentlichung von Bildmaterial im analogen sowie im digitalen Raum.

* Gaslighting ist eine Form der psychischen Manipulation, bei der falsche oder verzerrte Informationen sowie Lügen dazu benutzt werden, die Wahrnehmung von Realität und ihrem Selbst zu beeinträchtigen. Dadurch wird über einen längeren Zeitraum versucht, das Opfer allmählich zu desorientieren und nachhaltig zu verunsichern, sodass es möglicherweise seinen eigenen Gefühlen, Gedanken und Wahrnehmungen nicht mehr traut.

Sexuelle Übergriffe

Sexuelle Übergriffe sind gezielte Handlungen, die Ausdruck eines unzureichenden Respekts sowie eines unprofessionellen Verhaltens gegenüber Kindern, Jugendlichen und/oder Erwachsenen sind. Sexuelle Übergriffe werden vorsätzlich und bewusst begangen. Sie können einen sexuellen Missbrauch vorbereiten.

Beispiele für sexuelle Übergriffe:

- Minderjährige werden wiederholt als Gesprächspartnerinnen und -partner für die eigenen (sexuellen) Probleme genutzt.
- Mitarbeitende werden ungefragt als Gesprächspartnerinnen und -partner für die eigenen (sexuellen) Probleme genutzt.
- Das Vertrauen und die Zuneigung Minderjähriger wird erschlichen bzw. ausgenutzt.
- Wiederholtes Flirten
- Sexualisierung durch häufige anzügliche Bemerkungen oder unangemessene Gespräche über Sexualität
- Wiederholte Missachtung einer professionellen körperlichen Distanz

Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt

Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt sind: sexuelle Nötigung, exhibitionistische Handlungen, sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen, Vergewaltigung, die Förderung sexueller Handlungen an Minderjährigen, Prostitution von Kindern, das Ausstellen, die Herstellung, der Handel und der Eigenbesitz kinderpornografischer Produkte. Sexualisierte Gewalt kommt in vielen Formen und Abstufungen vor. Dabei kann zwischen Formen mit und ohne Körperkontakt unterschieden werden.

Sexualisierte Gewalt ohne Körperkontakt

Diese liegt zum Beispiel vor bei:

- Exhibitionismus
- Voyeurismus
- Gebrauch sexualisierter Sprache
- gemeinsamem Anschauen von Pornografie
- Versenden pornografischer Bewegtbilder, Bilder und Texte an Kinder und Jugendliche
- Gesprächen, Filmen oder Bildern mit sexuellem Inhalt, die nicht altersgemäß sind
- Aufforderung, sich vor anderen Personen auszuziehen
- ständiger verbaler Kommentierung oder nonverbaler Fokussierung der körperlichen Geschlechtsmerkmale
- Beobachten im Sanitärbereich
- Belästigung von Kindern und Jugendlichen in Chaträumen im Internet (Cyber-Grooming)
- Aufforderung an Kinder und Jugendliche, sexuelle Handlungen an sich vorzunehmen

Sexualisierte Gewalt mit Körperkontakt

Diese liegt zum Beispiel vor bei

- intimen Küssen und Zungenküssen,
- vorsätzlichen Berührungen des Opfers an Brust, Gesäß oder den Genitalien

Schwere Formen sexualisierter Gewalt

Diese liegen zum Beispiel vor bei

- Zwang zu sexuellen Handlungen (zum Beispiel Selbstbefriedigung)
- analer, oraler oder genitaler Vergewaltigung
- Zwang zum Austausch sexueller Praktiken unter mehreren Personen

Rahmenbedingungen in Projekten und Bezirken

Beauftragte Person

In jedem Ort, an dem ein Schutzkonzept erstellt wird, muss eine Beauftragte Person gefunden werden. Diese Person ...

1. hat die Themen rund um das Schutzkonzept im Blick
2. koordiniert die Schulungen
3. macht die Eintragungen in der Onlinedokumentation
4. gleicht die Liste mit Mitarbeitenden ab
5. hält den Kontakt zu den Verbandsgeschäftsstellen
6. nimmt an deren Treffen der Beauftragten Personen teil

Sie wird von den Verbänden geschult und begleitet, damit die Aufgabe gut und gewissenhaft ausgeführt wird. Sollte sich vor Ort keine beauftragte Person finden, muss diese Aufgabe von der Jugend- oder Ortsleitung übernommen werden.

Vertrauenspersonen

Vertrauenspersonen sind Mitarbeitende, die sich bereit erklärt haben, in Krisenfällen zum Thema Gewalt ansprechbar zu sein. Sie helfen dabei, Situationen zu sortieren und einzuschätzen. Sie begleiten Mitarbeitende oder Betroffene in den Situationen, planen gemeinsam nächste Schritte und nehmen eine Gefahreneinschätzung vor. Dazu dokumentieren sie die Fälle oder Beschwerden.

Der ECSA und der GVSA haben eine männliche und eine weibliche Vertrauensperson, die von allen Personen innerhalb des Verbandes kontaktiert werden können.

In Orten mit über 60 Besucherinnen und Besuchern pro Woche in den angebotenen Veranstaltungen oder Freizeiten mit über 40 Teilnehmenden werden je eine männliche und eine weibliche Vertrauensperson berufen.

Voraussetzungen sind:

1. Vertrauenswürdigkeit und seelsorgerliche Kompetenz
2. kein Auftrag in der Gemeindeleitung und in der Kinder- und Jugendarbeit
3. Teilnahme an Schulungen und Netzwerktreffen

Vertrauenspersonen werden von den Verbänden geschult und begleitet.

Rahmenbedingungen für mitarbeitende Personen

Regelmäßig Mitarbeitende

Wer auf Freizeitmaßnahmen oder mindestens drei Mal in der Gruppe mitarbeitet, muss folgende Dinge nachweisen können:

1. Ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis. Bei hauptamtlich Angestellten muss es nach drei Jahren und bei ehrenamtlich Mitarbeitenden nach fünf Jahren erneut vorgelegt werden. Der Weg zur Beantragung sowie die Dokumentation der Einsichtnahme ist zu finden unter <https://www.ecsa.de/schutzkonzept>

Bei Mitarbeitenden unter 14 Jahren entfällt dieser Punkt.

2. Die Selbstverpflichtungserklärung (Seite 24) wurde gelesen und unterschrieben.
3. Die Teilnahme an einer Grundlagenschulung (Seite 20) innerhalb der beiden Verbände oder anerkannter Partner ist Pflicht. Die Angebote der Schulungen finden sich auf den Webseiten der Verbände, sowie unter: <https://www.ecsa.de/schutzkonzept>
4. Einmal im Jahr muss eine Updateschulung erfolgen.

Wer diese Dinge nicht innerhalb von 6 Monaten nachweisen kann, muss von der Mitarbeit entbunden werden. Ausnahmen und Nebenabsprachen sind nicht möglich, da diese das Schutzkonzept und seine Maßnahmen untergraben und damit außer Kraft setzen. Bei Klärungsbedarf oder daraus entstehenden Konflikten, bieten wir euch als Verbandsleitung Unterstützung an.

Die Einsicht des Führungszeugnisses, die Unterschrift der Selbstverpflichtungserklärung und die Teilnahme an den Schulungen wird auf einer Onlineplattform der Verbände dokumentiert. Diese erreichen die Beauftragten unter: <https://www.ecsa.de/schutzkonzept>

Tipp

Wir vermuten, dass für manche Orte ein höherer Organisationsaufwand entsteht. Wir ermutigen euch, die Maßnahmen zum Gewaltschutz mit einer bewussteren Gewinnung, Begleitung, Wertschätzung und Verabschiedung von Mitarbeitenden zu verbinden.

So könnt ihr Mitarbeitende in Gottesdiensten für ihre Arbeit segnen, gemeinsam an Schulungen der Verbände teilnehmen, Dankesfeste feiern und Mitarbeitende verabschieden. Solltet ihr Fragen zum Thema Begleitung und Ehrenamtsmanagement haben, meldet euch gern bei den Referentinnen und Referenten des EC und beim Inspektor des GVSA.

Einmalig Mitarbeitende

Wenn Mitarbeitende kurzfristig* einspringen oder nur einmalig mitarbeiten ist dies möglich, wenn die Selbstverpflichtungserklärung (Seite 22) gemeinsam mit dem Beauftragten/oder der Leitung besprochen und im Anschluss daran unterschrieben wurde. Außerdem muss die Selbstauskunftserklärung ausgefüllt und übergeben werden. Die Unterlagen werden der Beauftragten Person übergeben oder an die Verbandsleitung weitergeleitet.

* Wenn der Zeitraum für die Zusendung des Führungszeugnisses nicht ausreicht.

Risiko-Analyse „Schutz vor Gewalt“

Einführung

Auf den folgenden Seiten findet ihr einen Fragebogen, der euch hilft, Risiken zu erkennen, die in eurer Arbeit auftreten können. In Folge dessen könnt ihr Schritte ableiten, die diese Gefahren beseitigen. Der Fragebogen umfasst sechs Bereiche/Leitfragen.

In der Gemeinde/dem Bezirk soll eine Arbeitsgruppe aus Gemeinde inkl. EC gebildet werden, die den Prozess der Erarbeitung eines Schutzkonzeptes leitet. Aufgrund der vielfältigen Angebote in den Orten ist es notwendig, die Analyse so genau wie möglich auf das jeweilige Tätigkeitsfeld abzustimmen. Die Leitfragen können hierbei zur Orientierung dienen.

Ein sinnvoller Schutz kann sich nur aus einer ortsspezifischen Risikoanalyse ergeben.

Es ist wichtig, gemeinsam mit den Mitarbeitenden Standards zu entwickeln, die es allen Beteiligten ermöglichen, die jeweilige Situation transparent und nachvollziehbar zu machen.

Wenn ihr dieses Heft in Papierform vorliegen habt, könnt ihr den Fragebogen quasi als eigenes kleines Heft einfach in der Mitte heraustrennen, ggf. vervielfältigen und ausfüllen. In der digitalen Fassung könnt ihr der Fragebogen einfach am PC ausfüllen und anschließend ausdrucken oder per Mail an uns zurücksenden.

Anleitung

1. Bildet eine Projektgruppe mit Personen aus unterschiedlichen Arbeitsbereichen zur Bearbeitung der Analyse.
2. Setzt euch einen festen Zeitrahmen. So kann ein guter Start für ein Schutzkonzept gelingen.
3. Geht die Leitfragen erst einmal ganz in Ruhe durch.
4. Ergänzt oder streicht die notwendigen Punkte.
5. Diskutiert die Fragen. So lassen sich unklare Situationen aus der Gruppe heraus klären. Nur so kann alles von allen Mitwirkenden erfasst werden.
6. Notiert euch die „Risikosituationen“. Besprecht Lösungswege und haltet fest, wer sich wann um was kümmert. Verabredet einen Termin zur Überprüfung!
7. Das Ergebnis der Risikoanalyse sollte mit den Mitarbeitenden besprochen und anschließend schriftlich festgehalten werden.
8. Eine Kopie der fertigen Risikoanalyse sendet bitte an die jeweilige Verbandsgeschäftsstelle.
9. Die Risikoanalyse sollte in regelmäßigen Abständen, alle 3 bis 5 Jahre, überprüft werden. Nur so kann festgestellt werden, ob es wirklich zu Veränderungen gekommen ist, ob alte Fehler wieder aufgetreten sind oder ob sich neue Risiken ergeben haben. In unserer Arbeit ändern sich ständig Bedingungen (Umbauten, Umzüge, neue Mitarbeitende auf den unterschiedlichsten Ebenen, neue gesetzliche Bestimmungen u. ä.) – all das wirkt sich auf unsere Arbeit aus.

Gern stehen wir als Verbandsleitungen euch unterstützend bei der Bearbeitung zur Seite. Bei Bedarf vereinbart so früh wie möglich einen Termin mit den Geschäftsstellen.

Verwendet zur Ergebnissicherung gern die Excel-Tabelle unter <https://www.ecsa.de/schutzkonzept> oder den Tabellenvordruck auf Seite 19.

Risiko-Analyse vor Ort

1/8

... für die Arbeit in/an _____ (Ort, Kreis, Veranstaltung)

1. Gemeindegemeinschaft

Welche Veranstaltungen von GVSA/ECSA haben wir? Welche Angebote hat unsere Gemeinde?

- | | |
|--|---|
| ☐ Krabbelgruppen | ☐ Haus-Bibelkreise |
| ☐ Jungschar/Kinderkreise (ca. 7 - 13 Jahre) | ☐ Seniorenkreise |
| ☐ Teenkreise (ab 13 Jahren) | ☐ Kinderbibelwoche/Kinderprojekte |
| ☐ Jugendgruppe (ab 16 Jahren) | ☐ Mentoring |
| ☐ Kinder-Gottesdienste | ☐ Sportarbeit |
| ☐ Biblischer Unterricht | ☐ Veranstaltungen inkl. Übernachtung |
| ☐ Musikaarbeit | ☐ Hol- und Bringdienste |
| ☐ Kinderfreizeiten | ☐ _____ |
| ☐ Jugendfreizeiten | ☐ _____ |
| ☐ Offene Arbeit | ☐ _____ |
| ☐ Projekte | |
| ☐ Gottesdienste | |

Gibt es Zielgruppen und/oder Personen mit besonderem Schutzbedarf?

- | | |
|--|--|
| ☐ Kinder unter 3 Jahren | ☐ Personen mit sprachlichen Barrieren |
| ☐ Kinder mit erhöhtem Pflegebedarf | ☐ _____ |
| ☐ Personen mit Behinderungen | ☐ _____ |
| ☐ Personen mit Flucht-/Kriegserfahrung | ☐ _____ |
| ☐ Personen mit psychischen Erkrankungen | |

» Welche Risiken können daraus entstehen?

» Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung

» Wer ist dafür verantwortlich?

» Bis wann muss das behoben sein?

Risiko-Analyse vor Ort

2/8

... für die Arbeit in/an _____ (Ort, Kreis, Veranstaltung)

2a. Räumlichkeiten (allgemein)

Welche Räumlichkeiten nutzen wir / stehen uns zur Verfügung?

- ☐ Gemeindehaus
- ☐ Jugendhaus
- ☐ Kirche
- ☐ Pfarrhaus
- ☐ Freizeithaus/Freizeitheim
- ☐ Turnhalle

- ☐ Private Räume
- ☐ _____
- ☐ _____
- ☐ _____
- ☐ _____
- ☐ _____

» Welche Risiken können daraus entstehen?

» Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung

» Wer ist dafür verantwortlich?

» Bis wann muss das behoben sein?

Risiko-Analyse vor Ort

3/8

... für die Arbeit in/an _____ (Ort, Kreis, Veranstaltung)

2b. Räumlichkeiten (Innenbereiche)

Welche Gegebenheiten treffen auf die uns zur Verfügung stehenden Innenräume zu?

- | | |
|---|---|
| ☐ es gibt zugängliche Bereiche, die abgelegen oder schlecht einsehbar sind (auch Keller und Dachböden) | ☐ Fremden ist es möglich, die Räumlichkeiten ungehindert zu betreten und sich dort aufzuhalten |
| ☐ es gibt Räumlichkeiten, in die sich die Nutzer bewusst zurückziehen können | ☐ es gibt „berechtigte Fremde“ (z. B. Handwerker, Hausmeister, Nachbarn) |
| ☐ die o. g. Räume werden zwischendurch beaufsichtigt | ☐ Besucher, die nicht bekannt sind, werden direkt angesprochen und z. B. nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt |
| ☐ alle Räume können von allen Mitarbeitenden genutzt werden | ☐ _____ |
| ☐ seelsorgerisch genutzte/nutzbare Räume sind einsehbar | ☐ _____ |

» Welche Risiken können daraus entstehen?

» Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung

» Wer ist dafür verantwortlich?

» Bis wann muss das behoben sein?

Risiko-Analyse vor Ort

4/8

... für die Arbeit in/an _____ (Ort, Kreis, Veranstaltung)

2c. Räumlichkeiten (Außenbereiche)

Welche Gegebenheiten treffen auf die uns zur Verfügung stehenden Außenräume zu?

- | | |
|---|---|
| ☐ es gibt abgelegene, nicht einsehbare, schlecht beleuchtete Bereiche auf dem Grundstück | ☐ Besucher, die nicht bekannt sind, werden direkt angesprochen und z. B. nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt |
| ☐ das Grundstück ist von außen einsehbar | ☐ _____ |
| ☐ Fremden ist es möglich, das Grundstück ungehindert zu betreten und sich dort aufzuhalten | ☐ _____ |
| ☐ es gibt „berechtigte Fremde“ (z. B. Handwerker, Hausmeister, Nachbarn) | ☐ _____ |

» Welche Risiken können daraus entstehen?

» Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung

» Wer ist dafür verantwortlich?

» Bis wann muss das behoben sein?

Risiko-Analyse vor Ort

5/8

... für die Arbeit in/an _____ (Ort, Kreis, Veranstaltung)

3. Fragen zum gemeinsamen Umgang untereinander

Wie gehen wir als Mitarbeitende miteinander und auch mit den Teilnehmenden um?

- | | |
|---|---|
| ☐ es gibt eine offene Kommunikations- und Feedback-Kultur | ☐ die Privatsphäre der Kinder, Jugendlichen und Mitarbeitenden ist definiert/geklärt |
| ☐ Mitarbeitende „aus den eigenen Reihen“ werden bevorzugt für Aufgaben berufen | ☐ Räume, in denen sich Personen befinden, dürfen abgeschlossen werden |
| ☐ Kinder dürfen mit nach Hause genommen werden, um z. B. Wartezeit zu überbrücken | ☐ es gibt Fahrgemeinschaften oder Shuttlefahrten zu Veranstaltungen |
| ☐ es gibt Bevorzugungen oder Benachteiligungen von Teilnehmenden durch Mitarbeitende | ☐ unterschiedliche sexuelle Orientierungen, Kulturen, Sprachen und Herkunft werden toleriert |
| ☐ Gibt es eine Regelung zum Umgang mit Geheimnissen? | ☐ _____ |
| ☐ sexualisierte Sprache wird toleriert | ☐ _____ |
| ☐ jede Art von Kleidung wird toleriert | ☐ _____ |

» Welche Risiken können daraus entstehen?

» Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung

» Folgende Vereinbarungen ergeben sich:

» Sonstige Risiken:

» Wer ist dafür verantwortlich?

» Bis wann muss das behoben sein?

Risiko-Analyse vor Ort

6/8

... für die Arbeit in/an _____ (Ort, Kreis, Veranstaltung)

.....

4. Sonstige Risiken

In unserer Gemeinde, von meinem Blickfeld aus, gibt es Risiken in weiteren Bereichen (Strukturell, Räume, Umfeld, Zwischenmenschlich):

.....

» Welche Risiken können daraus entstehen?

» Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung

» Wer ist dafür verantwortlich?

» Bis wann muss das behoben sein?

Risiko-Analyse vor Ort

7/8

... für die Arbeit in/an _____ (Ort, Kreis, Veranstaltung)

.....

5. Leitung und Verantwortung

Wie wird vor Gewalt geschützt?

Wer kommuniziert das Leitbild zum Schutz vor sexualisierter Gewalt?

Gibt es einen Fahrplan, wie Beschwerden entgegengenommen und bearbeitet werden?

Wie geht die Leitung mit Gerüchten um?

Wie wird Kindern und Jugendlichen eine gleichberechtigte Kommunikation ermöglicht?

Erfahren Kinder u. Jugendliche Mitsprache und Beteiligung bei Angeboten und Mitbestimmung im Alltag der Gemeinde?

Werden Kinder und Jugendliche beim Aushandeln von Regeln beteiligt, werden die Meinungen ernst genommen?

Gibt es Strukturen für die Beteiligung und Mitsprache von Kindern und Jugendlichen?

... für die Arbeit in/an _____ (Ort, Kreis, Veranstaltung)

.....

6. Kommunikation und Ansprechpartner

Folgende Dinge sind uns und der Gemeinde sowie dem Umfeld bekannt und werden transparent kommuniziert

- ☐ Die Unterlagen zum Schutzkonzept sind zugänglich und der Kriseninterventionsplan ist bekannt:
- ☐ Der GVSA/ECSA hat einen Kriseninterventionsplan, in dem für den Verdachtsfall die Aufgaben und das Handeln konkret geklärt sind. Diesem ist Folge zu leisten.
- ☐ Die „Beauftragte Person“ der Gemeinde und die Vertrauenspersonen sind öffentlich bekannt.
- ☐ Die Webseite eures EC und/oder eurer Gemeinde informiert, dass „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ thematisiert wird und aktiv „sexualisierter Gewalt“ vorgebeugt wird. Es ist auf die Informationsseiten der Verbände verwiesen.
- ☐ Die Leitung übernimmt Verantwortung. Sie interveniert, wenn sie über Fehlverhalten informiert wird.

Bitte tragt hier die Daten der „Beauftragten Person“ sowie der Vertrauenspersonen ein, unter denen wir sie kontaktieren können.

Beauftragte Person

Name: _____

E-Mail: _____

Telefon: _____

Vertrauensperson weiblich

Name: _____

E-Mail: _____

Telefon: _____

Vertrauensperson männlich

Name: _____

E-Mail: _____

Telefon: _____

Welche Risiken sehen wir?	Welche konkreten Maßnahmen zur Abwendung ergreifen wir?	Wer ist dafür verantwortlich?	Termin Erledigung	Welche Vereinbarungen müssen mit wem getroffen werden?	Zu erledigen bis

Schulungen

Grundlagenschulung

Die Grundlagenschulung ist eine Schulung von mindestens 90 Minuten. Sie beinhaltet wichtige Grundlagen und die Beschreibung der Wege zur Intervention. Diese Schulungen sind Teil der Freizeitvorbereitung des ECSA. Außerdem werden kontinuierlich verbandsweite Schulungstage angeboten. Auf Anfrage bei den Geschäftsstellen können Grundlagenschulungen auch vor Ort durchgeführt werden.

Zusätzlich bieten wir eine Weiterbildung an, die zur Durchführung von Grundlagenschulungen befähigt.

Update-Schulung

Die Grundlagenschulungen sind mindestens einmal jährlich durch Updateschulungen zu aktualisieren. Dazu bieten die Verbände Veranstaltungen, Online-Schulungen und Schulungsmaterial an. Alle Informationen hierzu findet ihr unter <https://www.ecsa.de/schutzkonzept>

Hilfe und Beratung

Zentrale Anlaufstelle.help

Unabhängige Information für Betroffene von sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und der Diakonie

☎ 0800 5040112 🌐 <https://anlaufstelle.help>

Weißes Kreuz

Informations- und Beratungsstelle zu den Themen Beziehung und Sexualität

🌐 <https://weisses-kreuz.de>

Deutschlandweite Hilfestellung des Bundes

☎ 0800 22 55 530 🌐 <https://hilfe-portal-missbrauch.de>

Nummer gegen Kummer für Kinder

☎ 116 111 🌐 <https://nummergegenkummer.de>

Beratung für Eltern

☎ 0800 111 0 550 🌐 <https://eltern.bke-beratung.de>

Telefonseelsorge Deutschland

☎ 0800 111 0 111 ☎ 0800 111 0 222

Kein Täter werden – Präventionsnetzwerk

Hilfe für Menschen, die sich sexuell zu Kindern hingezogen fühlen

🌐 <https://kein-taeter-werden.de>

Kriseninterventionsplan

Umgang mit Beobachtungen, Verdachten, Vermutungen, Meldungen, ...

Der folgende „Fahrplan“ soll Hilfestellung für Krisen im Bereich Vernachlässigung und sexueller Gewalt bieten. Er ist nicht als Gesetz zu verstehen und beantwortet nicht alle Fragen. Er ist jedoch auf der Basis von fachlichen Einsichten entstanden. Zentral wichtig ist:

Ruhe bewahren und nicht überstürzt handeln. Bleib nicht allein! Hol dir Hilfe!

Ich habe einen Verdacht (oder eine Vermutung). Was tun?

- Überlege: Woher kommt mein Verdacht (oder meine Vermutung)?
- Dokumentiere deine Beobachtungen, Gedanken und Gefühle – am besten mit Datum. Bewahre diese Notizen so auf, dass sie für niemanden zugänglich sind.
- Nimm Kontakt zu deiner Gruppenleitung, zum Hauptamtlichen oder zur Vertrauensperson auf.
- Legt gemeinsam das weitere Vorgehen fest.
- Konfrontiere weder das vermutliche Opfer noch den Täter mit deinem Verdacht.
- Informiere vorerst auch nicht die Familie des vermutlichen Opfers oder Täters.
- Lässt sich ein Verdacht nicht ausräumen, dann kann ein Gespräch mit der Person gesucht werden, indem du ihm/ihr seine Besorgnis, Vermutung oder Beobachtung mitteilst. Öffnet sich der- oder diejenige, dann sind alle weiteren Schritte mit ihm/ihr abzusprechen, bzw. er/sie darüber zu informieren.
- Es ist wichtig, auf die eigenen Grenzen zu achten. Niemand soll sich überfordern. Deshalb kann es richtig sein, dem betroffenen Kind oder Jugendlichen einen anderen Gesprächspartner zuzuweisen.

Mir wurde ein Verdacht oder eine Tat mitgeteilt. Was tun?

- Nimm die Aussagen der meldenden Person ernst. Wenn diese Person selbst betroffen ist, versichere ihr, dass du auf ihrer Seite stehst und dass sie keine Schuld an der Tat trägt.
- Dokumentiere die Aussagen der meldenden Person genau.
- Mache keine Versprechungen, die nicht eingehalten werden können.
- Informiere auf keinen Fall den vermutlichen Täter/die Täterin.
- Sprich das weitere Vorgehen immer mit der betroffenen Person ab.
- Nimm Kontakt mit der Vertrauensperson auf.
- Überlegt gemeinsam welche weiteren Schritte zum Schutz der Betroffenen zu gehen sind und trifft die Entscheidung, wer den weiteren Prozess gestaltet und begleitet.
- Hole dir, unterstützt durch die Vertrauensperson, professionelle Hilfe bei Fachberatungsstellen und/oder dem Jugendamt zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos.

Beschwerde-Management

Fragen und Kritik erwünscht: Möglichkeiten zur Beschwerde sowie für Kritik und Anregungen

In Gemeinden, die mit vielen Menschen Kontakt haben, kann es immer mal vorkommen, dass Menschen unzufrieden sind, Erwartungen nicht erfüllt wurden oder Mitarbeitende nicht angemessen mit einem Anliegen umgegangen sind. Darüber hinaus sind Anregungen und Vorschläge für Verbesserungen erwünscht und sollten benannt und aufgegriffen werden.

Eine Beschwerde soll als konstruktive Kritik gesehen werden, die auf einen Missstand aufmerksam macht. Dieser Missstand kann dann überprüft werden und im Bedarfsfall kommt es zu einer Veränderung des Ist-Zustandes. Alle Beschwerden müssen ernst- und angenommen werden.

Es bedarf einer Person, die dafür verantwortlich ist. Das Angebot, sowohl eine Beschwerde zu verfassen als auch Anregungen einzubringen, muss für alle Kinder, Jugendliche, Sorgeberechtigte, Schutzbefohlene und Mitarbeitende transparent, klar und handhabbar sein.

Das Beschwerdeverfahren ist unabhängig von der „Vertrauensperson gegen sexualisierte Gewalt“ zu sehen!

Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene suchen sich Personen, denen sie etwas anvertrauen können, selbst aus.

Das sind meist nicht die Personen, die dafür bestimmt worden sind. Wenn alle Mitarbeitenden mit dem Beschwerdesystem und -verfahren vertraut sind und wissen, wer für was zuständig ist, können sie die Kinder und Jugendlichen angemessen unterstützen.

Festzuhalten gilt:

1. Wer nimmt bei uns Beschwerden entgegen?
2. Wie sind die Zugangswege (Telefon, Mail, Formular, Post, Fax, persönlich)?
3. Wie werden die Beschwerden festgehalten?
4. Wie bearbeiten wir Beschwerden?
5. Wie machen wir die Veränderung / Umsetzung deutlich?

Feedback

Beschwerde/Kritik/Anregung
(sachlich und konstruktiv)

EINREICHUNG

Eingereicht von _____

Eingereicht am _____

Kurzbeschreibung: _____

Bearbeitet von _____

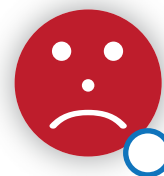
Bearbeitet am _____

Kurzbeschreibung: _____

STELLUNGNAHME

BEWERTUNG

Die Bearbeitung
meiner Beschwerde /
meiner Anregung /
meines Feedbacks
beurteile ich mit:



GEMEINSCHAFTSVERBAND
SACHSEN-ANHALT E.V.
INNEHALB DER EVANGELISCHEN KIRCHE WWW.EVKJA.DE



ENTSCHEIDEN
FÜR CHRISTUS
SACHSEN-ANHALT

Selbstverpflichtungserklärung

nach § 72a SGB VIII

für Mitarbeitende
im Gemeinschaftsverband Sachsen-Anhalt e. V. (GVSA)
sowie
im EC-Verband für Kinder- und Jugendarbeit Sachsen-Anhalt e. V. (ECSA)

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift (Straße, Postleitzahl, Wohnort)

Ich bin mir bewusst, dass Respekt und Wertschätzung gegenüber jeder Person unverzichtbare Voraussetzungen für jede Gemeinschaft sind. Das bedeutet den Verzicht auf jegliche Form physischer, psychischer, verbaler oder sexueller Gewalt. Deshalb verpflichte ich mich für meine Mitarbeit in GVSA bzw. ECSA vollumfänglich zu den folgenden Punkten:

1. Ich versichere, dass ich weder wegen einer in § 72a SGB VIII bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden bin noch dass derzeit ein gerichtliches oder staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Tat gegen mich anhängig ist.
2. Ich werde die mir anvertrauten Menschen bestmöglich vor Schaden, Gefahr, Missbrauch und Gewalt schützen.
3. Ich tue alles dafür, dass in der EC- oder Gemeinschaftsarbeit weder Grenzverletzungen noch sexueller Missbrauch oder sexualisierte Gewalt möglich werden.
4. Ich nehme die individuellen Grenzempfindungen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen – Mädchen und Jungen, Frauen und Männern – wahr und ernst.
5. Ich beziehe aktiv Stellung gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches, antisemitisches und gewalttätiges Verhalten, egal ob verbal oder nonverbal.
6. Ich werte niemanden durch mein Verhalten ab und achte auch darauf, dass sich andere in den Gruppen, Angeboten und Aktivitäten ebenso verhalten.
7. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham aller Teilnehmenden und Mitarbeitenden.
8. Ich versuche in meiner Aufgabe als Mitarbeitende Person, die sexuelle Dimension von Beziehungen bewusst wahrzunehmen, um einen verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz zu gestalten.
9. Ich nutze als Mitarbeitende Person meine Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten Menschen aus und missbrauche meine physische, intellektuelle und/oder geistliche Überlegenheit nicht.
10. Ich nehme Grenzüberschreitungen durch andere Mitarbeitende und Teilnehmende bewusst wahr und vertusche sie nicht. Ich weiß, an wen ich mich vertrauensvoll wenden kann, um im konkreten Anlass kompetente Hilfe und Unterstützung für Betroffene zu bekommen.
11. Ich verpflichte mich auf das Datengeheimnis gemäß § 26 DSGVO: Es ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben und zu verarbeiten. Das Datengeheimnis besteht auch über das Ende meiner Tätigkeit hinaus fort. Mir ist bewusst, dass Verstöße gegen das Datengeheimnis Pflichtverletzungen sind und rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können.
12. Mir ist bewusst, dass der Konsum von Suchtmitteln mein Verantwortungsbewusstsein und meine Vorbildfunktion beeinträchtigen. Deshalb verzichte ich in Ausübung meiner Mitarbeit auf den Konsum von hochprozentigem Alkohol und Cannabis sowie allen illegalen Drogen, berauschenden Substanzen und Medikamenten, die nicht ärztlich verordnet wurden. Ich achte darauf, dass auch andere Personen die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) sowie des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) einhalten.

Ich habe diese Punkte gelesen, verstanden und verpflichte mich zu deren Einhaltung.

Ort, Datum

Unterschrift

Diese Selbstverpflichtungserklärung wird zu Dokumentationszwecken beim jeweiligen Träger des Arbeitsbereiches, in dem die Mitarbeit erfolgt, aufbewahrt.



Selbstauskunftserklärung

nach § 72a SGB VIII

- ☐ Hiermit bestätige ich, dass ich nicht wegen einer in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII aufgeführten Straftat¹ rechtskräftig verurteilt worden bin und auch keine Vorstrafen wegen vergleichbarer strafrechtlicher Vorschriften eines anderen Staates vorliegen.
- ☐ Ich versichere, dass die Tätigkeitsübernahme kurzfristig erfolgt und die Zeit bis zur Aufnahme der Tätigkeit für die Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses nicht ausreicht.
- ☐ Ich lege die Selbstauskunftserklärung zusätzlich zum erweiterten Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG vor, da ich mich dauerhaft und länger als 13 Monate im Ausland aufgehalten habe.
- ☐ Ich versichere, dass ich kein erweitertes Führungszeugnis erbringen kann, da sich mein Wohnsitz nicht in Deutschland befindet

Name, Vorname

Ort, Datum

Unterschrift

¹ Derzeit führt § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII folgende Praragraphen des Strafgesetzbuches (StGB) auf:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 177 Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 184j Straftaten aus Gruppen
- § 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
- § 184l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
- § 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Diese Selbstauskunftserklärung wird zu Dokumentationszwecken beim jeweiligen Träger des Arbeitsbereiches, in dem die Mitarbeit erfolgt, aufbewahrt.



Verdachtstagebuch

Dieser Vordruck wird jährlich mit sinnvollen Änderungen überarbeitet.

Stand: Mai 2025

Gemeinschaft/ EC-Arbeit / Maßnahme

Dokumentiert durch

Evtl. berichtende Person

Datum, Ort des Gespräches/der Beobachtung

Gern kannst du dir zur Dokumentation Hilfe bei anderen Mitarbeitenden, der Verbandsleitung oder Vertrauenspersonen holen.

Situationsschilderung (Namen der Betroffenen werden anonym weiter gegeben)

Anlass der Vermutung: _____

Es wurde beobachtet/berichtet, dass: _____

Anwesende Person(en): _____

Äußere Anzeichen (z. B. Verletzungen, Verhaltensänderungen): _____

Gesprochen wurde bereits mit: _____

Getroffene Vereinbarungen/nächste Schritte

Ins Vertrauen gezogene Person(en)

Problematik wurde weitergeleitet an

Datum, Uhrzeit

Persönliche Eindrücke/Vermutungen (so geht es mir mit der Problematik)

Bildquellennachweise

01 freepik.com/free-photo/_3297379.htm
03 freepik.com/icon/17455353
05 freepik.com/icon/17929799
06 freepik.com/icon/17952096
06 freepik.com/icon/18049662
06 freepik.com/icon/17948411
06 freepik.com/icon/18040953
06 freepik.com/icon/17951677
06 freepik.com/icon/9418760

07 freepik.com/icon/16126383
07 freepik.com/icon/18301511
07 freepik.com/icon/3063232
08 freepik.com/icon/18035969
09 freepik.com/icon/17898902
20 freepik.com/icon/18034439
20 freepik.com/icon/18331889
21 freepik.com/icon/1331479

alle übrigen Bilder sind Eigentum von GVSA und/oder ECSA

Impressum

„Gemeinde sicherer gestalten“ ist ein gemeinschaftlicher Leitfaden zur Gewaltprävention des Gemeinschaftsverbandes Sachsen-Anhalt e.V. (GVSA) und dem EC-Verband für Kinder- und Jugendarbeit Sachsen-Anhalt e.V. (ECSA).

Redaktion: Christoph Müller (GVSA)
V.i.S.d.P: Christoph Müller (GVSA)
Gestaltung: David Hubrich (ECSA)

Anschrift der ECSA-Geschäftsstelle:

Bülstringer Straße 42
39340 Haldensleben
Telefon: 03904 / 46 23 02
E-Mail: info@ecsa.de

Anschrift der GVSA-Geschäftsstelle:

Wolfgangstraße 2
06844 Dessau
Telefon: 0340 / 21 54 19
E-Mail: info@gvsa.de

